



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0003-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 4. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat DI Deimek und weitere Abgeordnete haben am 4. März 2016 unter der **Nr. 8499/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Werbetafeln auf der Autobahn zwischen Wals und Salzburg Liefering gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wer hat die angeführten Überkopfwerbeträger im angeführten Autobahnbereich genehmigt?*

Genehmigungsverfahren aufgrund der Straßenverkehrsordnung sind Vollziehungstätigkeiten, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Meinem Ressort liegen daher keine Informationen in dieser Angelegenheit vor.

Zu den Fragen 2 bis 5, 7 sowie 10 bis 14:

- *Werden die angeführten Überkopfwerbeträger im angeführten Autobahnbereich lediglich zu Werbezwecken verwendet oder auch für den eigentlichen Zweck des Verkehrsmanagements?*
- *Wie häufig werden VBAs für Werbezwecke verwendet?*
- *Welche VBAs (genauer Standort) werden unter welchen Voraussetzungen für Werbemaßnahmen verwendet?*
- *Auf welche Gesetzes- bzw. Vorschriftenfakten stützen sich derartige Werbemaßnahmen?*
- *Sind Sie der Ansicht, dass mit den angeführten Beispielen ein Präjudiz geschaffen wurde, welche eine ausführende Werbeflut an den Autobahnen ermöglicht?*
- *Wirken sich derartige Werbemaßnahmen auf die Verkehrssicherheit aus?*
- *Inwieweit waren Werbungen auf VBAs und die damit bewirkte Ablenkung der Verkehrsteilnehmer bislang ursächlich mit Unfällen in Zusammenhang zu bringen?*
- *Wie hoch sind die Kosten für eine Werbeeinschaltung auf einer VBA?*
- *Wer hebt diese Kosten ein?*
- *Wem kommen diese Werbeeinnahmen zugute?*

Die in Ihrer Anfrage angesprochenen Anzeigequerschnitte dienen nicht Werbezwecken, sondern der Verkehrsleitung zu bestimmten Veranstaltungsorten sowie Einkaufszentren und sind auch nicht Teil einer Verkehrsbeeinflussungsanlage. Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf Autobahnen werden grundsätzlich nicht für Werbezwecke benutzt.

Zu Frage 6:

- *Wie viele sonstige, fix (auch über Kopf) angebrachte Werbetafeln gibt es entlang österreichischer Autobahnen und Schnellstraßen?*

Jede Werbung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unterliegt der Bewilligungspflicht des § 84 StVO. Da es sich dabei jedoch um Angelegenheiten der Vollziehung handelt und diese in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, liegen dem bmvit keine Informationen zu dieser Frage vor.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wer hat die Kosten der Errichtung der Überkopfwerbeträger getragen?*
- *Wer übernimmt die Wartung allfälliger Reparaturen der Überkopfwerbeträger?*

Die Errichtung von Anzeigequerschnitten und die allfällige Finanzierung durch Dritte ist eine vertragliche Angelegenheit des Straßenerhalters und keine Frage der Vollziehung.

Mag. Gerald Klug

